

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. August 2004

1293. Rümlang, Nutzungsplanung (Teilrevision, teilweise Genehmigung)

Die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Rümlang wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1022/1994 genehmigt. Am 11. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Rümlang eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. September 2003 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. August 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 ersucht der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst:

- die Anpassung der Bauordnung an den revidierten Zonenplan;
- die Anpassung der Parkplatzverordnung an die Wegleitung der Bau-
direktion zur Regelung des Parkplatzbedarfs vom Oktober 1997;
- im Zonenplan geringfügige Zonenänderungen als Anpassung an die
AV 93;
- die Umzonung des Gebiets Schmidbreiten in die Wohn- und Gewerbe-
zone WG 3 – wegen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte
infolge Fluglärms – mit Gestaltungsplanverpflichtung;
- die Neueinzonung der in der Reservezone gelegenen Gebiete Kronen-
areal in die Zone ÖB und Tolwäng in die Industrie- und Gewerbe-
zone IG IV mit Lärmschutzauflagen wegen des Fluglärms sowie die
Neueinzonung des Gebiets Wettwisen in die Industrie- und Gewerbe-
zone;
- die Vergrösserung der Erholungszone für Familiengärten Letten
sowie der Erlass einer Freihaltezone im Gebiet Breiten;
- schliesslich die Ausdehnung des Erschliessungsplans auf die neu ein-
gezonten Gebiete Tolwäng und Wettwiesen.

Gemäss kantonalem Siedlungs- und Landschaftsplan (1995/2001) ist das neu der Industrie- und Gewerbezone IG II A zugeteilte Gebiet Wettwisen dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen und als Fruchtfolgefläche bezeichnet; es ist überdies nicht auszuschliessen, dass es im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) als Flughafenareal ausgeschieden wird. Sowohl gemäss heute anwendbarem Plan über die Fluglärmbelastung (UVB Dock Midfield) als auch gemäss UVB des heute in der öffentlichen Auflage befindlichen vorläufigen Betriebsreglements wird das Areal Wettwisen von Alarmwertüberschreitungen für die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) betroffen.

Da die Neueinzonung des Gebiets Wettwisen die Ergänzung des kantonalen Siedlungsplans bedarf, muss diese heute von der Genehmigung ausgenommen werden. Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass vor Festsetzung des Objektblattes Flughafen Zürich im SIL nichts über das planerische Schicksal dieses Gebiets ausgesagt werden kann. Zudem muss festgehalten werden, dass sich – mit Ausnahme der Nutzung als Flughafenareal – die Neueinzonung dieses Gebiets in eine normale Bauzone aus Gründen des Fluglärms ohnehin verbietet (Art. 29 LSV).

Da die Neueinzonung des Gebiets Wettwisen in die Industrie- und Gewerbezone IG III A ausgenommen werden muss, ist auch die Ausdehnung des Erschliessungsplans in das Gebiet Wettwisen von der Genehmigung auszunehmen.

In Art. 6.2 Abs. 7 BauO wird für Lärmschutzaufgaben auf die neu eingezonten Gebiete Tolwäng und Wettwiesen verwiesen. Da die Neueinzonung des Gebiets Wettwisen von der Genehmigung ausgenommen wird, ist auch Art. 6.2 Abs. 7 zu bereinigen. Weil dies eine Folge des Genehmigungsentscheides ist, kann diese Bereinigung formlos bei der Drucklegung der BauO erfolgen.

Der Gemeinderat Rümlang wurde zu diesem Antrag angehört. Er erklärt sich mit Schreiben vom 21. Juli 2004 damit einverstanden. Im Übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rümlang am 11. Juni 2003 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen wird:

- a) Die Neueinzonung des Gebietes Wettwisen in die Industrie- und Gewerbezone IG III A;
- b) die Erweiterung des Erschliessungsplans auf das Gebiet Wettwisen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Rümlang wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I bis III gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi